

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 13	FREITAG, DEN 28. MÄRZ	2025
Tag	Inhalt	Seite
18. 3. 2025	Verordnung über Zulassungszahlen an der Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg für das Jahr 2025 (Zulassungszahlenverordnung 2025 – Akademie der Polizei Hamburg – ZulZVO 2025-AdP) 221-14-1	295
24. 3. 2025	Zweite Verordnung zur Änderung der Prüfungsvergütungsverordnung erste juristische Staatsprüfung 3011-1-5	296
25. 3. 2025	Verordnung zur Änderung von Vorschriften in der Laufbahnfachrichtung Bildung 2030-1-41, 2030-1-36, 2030-1-40	297
25. 3. 2025	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen und Messern in Verkehrsmitteln und Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs und weiteren Gebieten 7133-3	302

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung
über Zulassungszahlen an der Hochschule der Akademie
der Polizei Hamburg für das Jahr 2025
(Zulassungszahlenverordnung 2025 – Akademie der Polizei Hamburg – ZulZVO 2025-AdP)
Vom 18. März 2025

Auf Grund von § 28 Absatz 3 Satz 3 des Hamburgischen Polizeiakademiegesetzes vom 17. September 2013 (HmbGVBl. S. 389), zuletzt geändert am 22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 174), und § 1 Nummer 2 der Weiterübertragungsverordnung-Akademie der Polizei Hamburg vom 19. November 2013 (HmbGVBl. S. 472) wird verordnet:

§ 1

(1) Für den Studiengang „Polizei“ an der Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg werden für das Jahr 2025 die zur Verfügung stehenden Studienplätze wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------|
| 1. Studienbeginn 1. April 2025
Bachelorstudiengang Polizei | 168, |
| 2. Studienbeginn 1. Oktober 2025
Bachelorstudiengang Polizei | 84. |

(2) Von den Studienplätzen nach Absatz 1 Nummer 1 stehen 56 Studienplätze ausschließlich Polizeivollzugsbeamtin-

nen und Polizeivollzugsbeamten zur Verfügung, die nach laufbahnrechtlichen Vorschriften ausgewählt wurden.

§ 2

Soweit bei der Zulassung nach § 1 im Jahr 2025 Studienplätze frei bleiben, werden diese für die Zulassung im Jahr 2026 nicht berücksichtigt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 2025 in Kraft.

Hamburg, den 18. März 2025.
Die Behörde für Inneres und Sport

Zweite Verordnung zur Änderung der Prüfungsvergütungsverordnung erste juristische Staatsprüfung

Vom 24. März 2025

Auf Grund von § 10 Absatz 6 erster Halbsatz des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes vom 11. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 156), zuletzt geändert am 6. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 129), in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 der Weiterübertragungsverordnung-Juristenausbildung vom 23. Dezember 2003 (HmbGVBl. 2004 S. 1, 4), zuletzt geändert am 4. April 2023 (HmbGVBl. S. 156), wird verordnet:

§ 1

Die Prüfungsvergütungsverordnung erste juristische Staatsprüfung vom 12. April 2023 (HmbGVBl. S. 163), geändert am 18. Dezember 2024 (HmbGVBl. S. 718), wird wie folgt geändert:

- 1 § 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nummer 2 werden die Wörter „der mündlichen Prüfung“ durch die Wörter „einer mündlichen Prüfung“ ersetzt.
 - 1.2 Nummer 2.3 wird durch die folgenden Nummern 2.3 bis 2.3.3 ersetzt:

„2.3 Kinderbetreuungspauschale, je Prüfung	
2.3.1 für das erste Kind	35 Euro,
2.3.2 für das zweite Kind	25 Euro,
2.3.3 für das dritte Kind	20 Euro.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Die Kinderbetreuungspauschale nach § 1 Nummern 2.3 bis 2.3.3 wird auf Antrag der Prüferin beziehungsweise des Prüfers gewährt. Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor dem ersten Prüfungstermin eines Kalenderjahres schriftlich beim Justizprüfungsamt gestellt werden. Darin ist zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Gewährung der Kinderbetreuungspauschale nach § 10 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes vorliegen. Änderungen sollen dem Justizprüfungsamt grundsätzlich mindestens zwei Wochen vor dem nächsten Prüfungstermin mitgeteilt werden. Der Antrag gilt für das jeweils laufende Kalenderjahr, in welchem er gestellt wurde; er ist in jedem Kalenderjahr neu zu stellen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.

Hamburg, den 24. März 2025.

Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Verordnung zur Änderung von Vorschriften in der Laufbahnfachrichtung Bildung

Vom 25. März 2025

Artikel 1

Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen

Auf Grund der §§ 25 und 26 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 166, 173), wird verordnet:

Die Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen vom 23. Januar 2024 (HmbGVBl. S. 26) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nummer 4 werden die Wörter „an Gymnasien“ durch die Textstelle „für die Sekundarstufen I und II“ ersetzt.
 - 1.2 In Nummer 6 wird das Wort „Beruflichen“ durch das Wort „berufsbildenden“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Zulassung zu einem Vorbereitungsdienst für ein Lehramt ist zu versagen, wenn ein entsprechender Vorbereitungsdienst in der Freien und Hansestadt Hamburg oder einem anderen Land bereits vollständig durchlaufen oder die Bewerberin bzw. der Bewerber von einem solchen ausgeschlossen wurde.“
 - 2.2 Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
 - 2.3 Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - 2.3.1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - 2.3.1.1 Hinter Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. Angaben über einen in Hamburg oder in einem anderen Land bereits ganz oder teilweise abgeleiteten Vorbereitungsdienst für ein Lehramt,“.
 - 2.3.1.2 Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
 - 2.3.2 Satz 3 wird gestrichen.
 - 2.4 Hinter dem neuen Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Mit der Bewerbung um Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen sind darüber hinaus folgende Angaben zu machen:

 1. Sofern drei Unterrichtsfächer studiert wurden und zwei davon die Unterrichtsfächer Deutsch und Mathematik sind:
Angabe, welches der beiden Unterrichtsfächer Deutsch oder Mathematik als das erste Vertiefungsfach im Sinne von § 6 Absatz 5 Satz 2 gewählt wird,
 2. sofern drei Unterrichtsfächer studiert wurden und nur eines davon das Unterrichtsfach Deutsch oder das Unterrichtsfach Mathematik ist:
Angabe, welches der weiteren Unterrichtsfächer, die nicht das Unterrichtsfach Deutsch oder das Unterrichtsfach Mathematik sind, als das zweite Ausbildungsfach gewählt wird,

3. sofern drei Unterrichtsfächer studiert wurden und keines davon das Unterrichtsfach Deutsch oder das Unterrichtsfach Mathematik ist:

Angabe, welche der studierten Unterrichtsfächer als das erste und das zweite Ausbildungsfach gewählt werden.

Auch sofern die Fächer Bildende Kunst oder Musik als Doppelfach mit einem im Vergleich zu einfachen Fächern höheren Anteil am Studienumfang studiert wurden, gelten sie im Rahmen dieser Vorschrift jeweils als ein Unterrichtsfach.

(6) Von Bewerberinnen und Bewerbern, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, werden weitere Nachweise über das Erfüllen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen gefordert.“

2.5 Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7.

3. In § 6 werden folgende Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) Die Ausbildung erfolgt grundsätzlich in zwei Unterrichtsfächern und für das Lehramt für Sonderpädagogik in einem Unterrichtsfach und zwei sonderpädagogischen Schwerpunkten. Die Ausbildung kann auch in drei Unterrichtsfächern erfolgen, soweit diese Verordnung dies für ein Lehramt vorsieht.

(5) Im Fall einer Ausbildung mit zwei Unterrichtsfächern verteilen sich die für fachseminaristische Ausbildung vorgesehenen Stunden grundsätzlich zu gleichen Teilen auf diese. Im Fall einer Ausbildung in drei Fächern werden zwei davon zusammen mit mindestens 70 vom Hundert (v.H.) der vorgesehenen Stunden ausgebildet (Vertiefungsfächer), während das verbleibende dritte Fach grundlegend mit 30 v.H. der vorgesehenen Stunden oder weniger ausgebildet wird.

(6) Für die Ausbildung für das Lehramt an Grundschulen gilt Folgendes:

1. Sofern drei Unterrichtsfächer studiert wurden und zwei davon die Unterrichtsfächer Deutsch und Mathematik sind, erfolgt die Ausbildung in drei Unterrichtsfächern; das erste vertieft auszubildende Fach (erste Vertiefungsfach) muss das Unterrichtsfach Deutsch oder Mathematik sein; das nicht gewählte Unterrichtsfach Deutsch oder Mathematik wird als grundlegendes Fach ausgebildet; das dritte, sonstige Unterrichtsfach wird das zweite vertieft auszubildende Fach (zweite Vertiefungsfach),
2. in allen anderen Fällen erfolgt die Ausbildung in zwei Unterrichtsfächern, die jeweils vertieft ausgebildet werden, sowie in obligatorischen ergänzenden Seminaren im Umfang des grundlegend ausgebildeten Faches nach Nummer 1.“

4. In § 10 Absatz 1 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 wird im Rahmen der Ausbildung mit drei Fächern nach § 6 Absatz 6 Nummer 1 für das grundlegend ausgebildete Unterrichtsfach nur ein Bericht von den Schulen angefertigt; der Bericht der Fachseminarleitung entfällt.“

5. In § 12 wird Absatz 3 durch folgende Absätze 3 bis 6 ersetzt:
- „(3) Bei einer Ausbildung im Vorbereitungsdienst auf Grundlage von zwei Unterrichtsfächern umfasst die Zweite Staatsprüfung
1. je eine unterrichtspraktische Prüfung nach § 15 in den beiden Unterrichtsfächern und
 2. die mündliche Prüfung nach § 17.
- (4) In den Fällen, in denen drei Unterrichtsfächer studiert wurden und zwei davon die Unterrichtsfächer Deutsch und Mathematik sind, umfasst die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen
1. je eine unterrichtspraktische Prüfung nach § 15 in den beiden Vertiefungsfächern und
 2. die mündliche Prüfung nach § 17 in einem der beiden Vertiefungsfächer sowie in dem grundlegend ausgebildeten dritten Unterrichtsfach.
- Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst teilt bis zum Ende des sechsten Ausbildungsmonats mit, in welchem der beiden Vertiefungsfächer die mündliche Prüfung erfolgen soll.
- (5) Die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik umfasst
1. je eine unterrichtspraktische Prüfung nach § 15 in dem Unterrichtsfach und in einem der beiden sonderpädagogischen Schwerpunkte und
 2. die mündliche Prüfung nach § 17 in dem Unterrichtsfach und dem sonderpädagogischen Schwerpunkt, in dem keine unterrichtspraktische Prüfung nach Nummer 1 absolviert wurde.
- Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst teilt bis zum Ende des neunten Ausbildungsmonats mit, in welchem der beiden sonderpädagogischen Schwerpunkte eine unterrichtspraktische Prüfung erfolgen soll.
- (6) Wird der Vorbereitungsdienst in Teilzeit absolviert, sind die Fristen nach Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2 entsprechend anzupassen.“
6. In § 13 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:
- „(2) Bei einer unterrichtspraktischen Prüfung nach § 15 gehören einem Prüfungsausschuss an:
1. als Vorsitzende bzw. Vorsitzender eine Beamtin bzw. ein Beamter des Schulverwaltungsdienstes mit der Befähigung für ein Lehramt, eine Hauptseminarleitung, eine Studiendirektorin bzw. ein Studiendirektor am Landesinstitut oder eine Schulleitung, eine stellvertretende Schulleitung oder eine Abteilungsleitung nach § 96 Absatz 1 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 27. Mai 2024 (HmbGVBl. S. 124), die nicht der Ausbildungsschule der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zugehörig sein soll; abweichend hiervon ist die oder der Vorsitzende für das Lehramt für Sonderpädagogik in der unterrichtspraktischen Prüfung im Unterrichtsfach die für die Ausbildung zuständige Hauptseminarleitung; in Ausnahmefällen eine andere fachlich geeignete Person,
 2. eine fachlich zuständige Fachseminarleitung; in Ausnahmefällen eine andere fachlich geeignete Person,
 3. die Leitung, die stellvertretende Leitung oder eine Abteilungsleitung nach § 96 Absatz 1 HmbSG der Schule, an der die unterrichtspraktische Prüfung durchgeführt wird,
 4. für die Prüfung im Fach Religion, soweit nicht schon ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses von der eigenen Religionsgemeinschaft bevollmächtigt ist, eine entsprechend bevollmächtigte Fachseminarleitung; in Ausnahmefällen eine andere fachlich geeignete, entsprechend bevollmächtigte Person.
- (3) Bei einer mündlichen Prüfung nach § 17 gehören einem Prüfungsausschuss an:
1. als Vorsitzende bzw. Vorsitzender eine Beamtin bzw. ein Beamter des Schulverwaltungsdienstes mit der Befähigung für ein Lehramt, eine Hauptseminarleitung, eine Studiendirektorin bzw. ein Studiendirektor am Landesinstitut oder eine Schulleitung, eine stellvertretende Schulleitung oder eine Abteilungsleitung nach § 96 Absatz 1 HmbSG, die nicht der Ausbildungsschule der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zugehörig sein soll,
 2. die zuständige Hauptseminarleitung, die nicht mit dem Prüfungsausschussmitglied nach Nummer 1 identisch sein darf,
 3. die für das geprüfte Unterrichtsfach zuständige Fachseminarleitung,
 4. für das Lehramt für Sonderpädagogik die für den nach § 12 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 betroffenen sonderpädagogischen Schwerpunkt zuständige Fachseminarleitung,
 5. für die Prüfung im Fach Religion, soweit nicht schon ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses von der eigenen Religionsgemeinschaft bevollmächtigt ist, eine entsprechend bevollmächtigte Fachseminarleitung; in Ausnahmefällen eine andere fachlich geeignete, entsprechend bevollmächtigte Person.“
7. In § 14 Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
8. § 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die unterrichtspraktischen Prüfungen finden vor bekannten Klassen oder Lerngruppen in unterschiedlichen Jahrgangsstufen beziehungsweise, wenn in der betreffenden Schulform vorhanden, in unterschiedlichen Schulstufen statt. Abweichungen werden mit der zuständigen Hauptseminarleitung abgestimmt.“
9. § 18 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Zweite Staatsprüfung ist bestanden, wenn alle jeweiligen Prüfungsteile nach § 12 Absätze 3 bis 5 mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.“
10. In § 21 Absatz 2 Satz 1 wird die Textstelle „Absatz 3“ durch die Textstelle „Absätze 3 bis 5“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Bildung

Auf Grund von § 25 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 166, 173), wird verordnet:

Die Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Bildung vom 20. August 2013 (HmbGVBl. S. 360), zuletzt geändert am 23. Januar 2024 (HmbGVBl. S. 26, 31), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nummer 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:
„d) in den Sekundarstufen I und II in allgemeinbildenden Fächern,“.
 - 1.2 In Nummer 2 wird das Wort „Berufliche“ durch das Wort „berufsbildende“ und das Wort „beruflichen“ durch das Wort „berufsbildenden“ ersetzt.
2. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In den Nummern 1 und 7 wird jeweils das Wort „Berufliche“ durch das Wort „berufsbildende“ ersetzt.
 - 2.2 In Nummer 5 wird die Textstelle „in der Sekundarstufe II in allgemeinbildenden Fächern sowie an Gymnasien“ durch die Textstelle „in den Sekundarstufen I und II in allgemeinbildenden Fächern“ ersetzt.
3. In § 7 wird in der Überschrift und im Text jeweils das Wort „Berufliche“ durch das Wort „berufsbildende“ ersetzt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 4.1.1 Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Die fachlichen Zugangsvoraussetzungen gelten auch als erfüllt, soweit das Studium mindestens zwei studierte Unterrichtsfächer umfasst und davon mindestens eines das Unterrichtsfach Deutsch oder Mathematik ist.“
 - 4.1.2 Im neuen Satz 3 wird die Textstelle „Satz 1“ durch die Textstelle „den Sätzen 1 und 2“ ersetzt.
 - 4.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) An die Stelle des Studiums und der Prüfung nach Absatz 1 kann ein anderes, mit einem Mastergrad, mit der Ersten Staatsprüfung oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium treten, wenn
 1. die dafür vorgeschriebene Prüfung in mindestens zwei für den Unterricht an Grundschulen im hamburgischen Schuldienst geeigneten Fächern abgelegt wurde oder
 2. das Studium zwei für den Unterricht an Grundschulen im hamburgischen Schuldienst geeigneten Fächern zuzuordnen ist, von denen für mindestens eines ein besonderer Bedarf durch die zuständige Behörde festgestellt worden ist.
 In Fällen, in denen ein Lehramtsstudium nicht mit einer Ersten Staatsprüfung (beziehungsweise einer gleichgestellten lehramtsbezogenen Hochschulprüfung) oder einem auf ein Lehramt bezogenen Mastergrad (Master of Education) abgeschlossen wurde, ist für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst der Nachweis der für die erfolgreiche Teilnahme am Vorbereitungsdienst erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Rahmen eines strukturierten Eignungsgesprächs bei der zuständigen Behörde zu erbringen.“
5. § 8a Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) An die Stelle des Studiums und der Prüfung nach Absatz 1 kann ein anderes, mit einem Mastergrad, mit der Ersten Staatsprüfung oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium treten, wenn
 1. die dafür vorgeschriebene Prüfung in mindestens zwei für den Unterricht in der Primarstufe und Sekundarstufe I im hamburgischen Schuldienst geeigneten Fächern abgelegt wurde und mindestens eines der studierten Fächer in der Sekundarstufe I im hamburgischen Schuldienst verwendbar ist oder
2. das Studium zwei für den Unterricht in der Primarstufe und Sekundarstufe I im hamburgischen Schuldienst geeigneten Fächern zuzuordnen ist, von denen für mindestens eines ein besonderer Bedarf durch die zuständige Behörde festgestellt worden ist und mindestens eines in der Sekundarstufe I im hamburgischen Schuldienst verwendbar ist.

§ 8 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“
6. § 8b Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) An die Stelle des Studiums und der Prüfung nach Absatz 1 kann ein anderes, mit einem Mastergrad, mit der Ersten Staatsprüfung oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium treten, wenn
 1. die dafür vorgeschriebene Prüfung in mindestens zwei für den Unterricht in der Sekundarstufe I im hamburgischen Schuldienst geeigneten Fächern abgelegt wurde oder
 2. das Studium zwei für den Unterricht in der Sekundarstufe I im hamburgischen Schuldienst geeigneten Fächern zuzuordnen ist, von denen für mindestens eines ein besonderer Bedarf durch die zuständige Behörde festgestellt worden ist und mindestens eines in der Sekundarstufe I im hamburgischen Schuldienst verwendbar ist.

§ 8 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“
7. § 9 wird wie folgt geändert:
 - 7.1 In der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 wird jeweils die Textstelle „in der Sekundarstufe II in allgemeinbildenden Fächern sowie an Gymnasien“ durch die Textstelle „in den Sekundarstufen I und II in allgemeinbildenden Fächern“ ersetzt.
 - 7.2 Absatz 2 wird aufgehoben.
 - 7.3 Absatz 3 wird Absatz 2.
 - 7.4 Der neue Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 7.4.1 In den Nummern 1 und 2 wird jeweils die Textstelle „in der Sekundarstufe II in allgemeinbildenden Fächern oder an Gymnasien“ durch die Textstelle „in den Sekundarstufen I und II in allgemeinbildenden Fächern“ ersetzt.
 - 7.4.2 Es wird folgender Satz angefügt:
„§ 8 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“
 8. § 10 wird wie folgt geändert:
 - 8.1 In der Überschrift wird das Wort „Berufliche“ durch das Wort „berufsbildende“ ersetzt.
 - 8.2 In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Berufliche“ durch das Wort „berufsbildende“ und das Wort „beruflichen“ durch das Wort „berufsbildenden“ ersetzt
 - 8.3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) An die Stelle des Studiums und der Prüfung nach Absatz 1 kann ein anderes, mit einem Mastergrad, mit der Ersten Staatsprüfung oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium treten, wenn
 1. die dafür vorgeschriebene Prüfung in einer beruflichen Fachrichtung und in mindestens einem für den Unterricht an berufsbildenden Schulen im hamburgischen Schuldienst geeigneten Fach abgelegt wurde oder

2. das Studium mindestens einem für den Unterricht an berufsbildenden Schulen im hamburgischen Schuldienst geeigneten Fach zuzuordnen ist, für das ein besonderer Bedarf durch die zuständige Behörde festgestellt worden ist.
- § 8 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Darüber hinaus ist, soweit kein Lehramtsstudium absolviert wurde, der Nachweis der Eignung im Rahmen von Unterrichtshospitationen und eigenverantwortlichem Unterricht an berufsbildenden Schulen zu erbringen.“
9. In § 11 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„§ 8 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“
10. § 13 wird wie folgt geändert
- 10.1 In Absatz 1 erster Halbsatz und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Berufliche“ durch das Wort „berufsbildende“ ersetzt.
- 10.2 In Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „beruflichen“ durch das Wort „berufsbildenden“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Hamburger Schulen

Auf Grund von § 4 Absatz 6 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 166, 173), wird verordnet:

Die Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Hamburger Schulen vom 4. September 2018 (HmbGVBl. S. 288), zuletzt geändert am 23. Januar 2024 (HmbGVBl. S. 26, 31), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:
„§ 1
Geltungsbereich
(1) Diese Verordnung regelt das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren für den Vorbereitungsdienst der Lehrämter
1. an Grundschulen,
2. der Primarstufe und Sekundarstufe I,
3. für die Sekundarstufe I,
4. für die Sekundarstufen I und II,
5. an berufsbildenden Schulen,
6. für Sonderpädagogik.
(2) Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren nach dieser Vorschrift wird nur durchgeführt, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die fachlichen Zugangsvoraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst nach den Regelungen der Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Bildung (HmbLVO-Bildung) vom 20. August 2013 (HmbGVBl. S. 360), zuletzt geändert am 25. März 2025 (HmbGVBl. S. 296, 297), in der jeweils geltenden Fassung unmittelbar erfüllen, die Zahl der zu dem jeweiligen Einstellungsstermin in einem Lehramt zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze übersteigt.“
2. § 2 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- 2.1 In Nummer 4 werden die Wörter „an Gymnasien“ durch die Textstelle „für die Sekundarstufen I und II“ ersetzt.
- 2.2 In Nummer 5 wird das Wort „Beruflichen“ durch das Wort „berufsbildenden“ ersetzt.

3. Hinter § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Besondere Vorschriften für das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren für das Lehramt an Grundschulen

Die Zulassung für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen erfolgt grundsätzlich über zwei Fächer. Wurden mehr als zwei Fächer studiert, sind dies die beiden Vertiefungsfächer im Sinne von § 6 Absatz 5 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen vom 23. Januar 2024 (HmbGVBl. S. 26), geändert am 25. März 2025 (HmbGVBl. S. 296), in der jeweils geltenden Fassung.“

4. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Förderliche Kenntnisse und Erfahrungen

(1) Folgende Kenntnisse und Erfahrungen, die der unterrichtlichen Tätigkeit förderlich sind, werden für die Bewerbung berücksichtigt und fließen mit dem in der Anlage vorgesehenen Punktwert in die Bewertung ein:

1. Unterricht oder eine unterrichtsähnliche Tätigkeit auf der Basis eines schriftlichen Arbeitsvertrages an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule im In- oder Ausland mit einem wöchentlichen Umfang von mindestens 25 vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit; mehrere zeitgleich ausgeübte Unterrichtstätigkeiten werden insgesamt nur einmal berücksichtigt,
2. eine Tätigkeit als Fremdsprachenassistentkraft (FSA) im Rahmen des pädagogischen Austauschdienstes im Fremdsprachenunterricht an einer ausländischen Bildungseinrichtung von mindestens sechsmonatiger Dauer; Umfang und Dauer der Tätigkeit sind durch eine Bescheinigung der Bildungseinrichtung nachzuweisen,
3. ein abgeschlossenes Studium eines im hamburgischen Schuldienst verwendbaren oder hierfür geeigneten Drittfachs (Erweiterungsfach) im Sinne des § 6 Absatz 7 HmbLVO-Bildung.

(2) Für das Zulassungsverfahren für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen werden ergänzend zu Absatz 1 folgende Kenntnisse und Erfahrungen für die Bewerbung berücksichtigt und fließen mit dem in der Anlage vorgesehenen Punktwert in die Bewertung ein:

1. Ein abgeschlossenes Studium für das Lehramt an Grundschulen mit drei Unterrichtsfächern, sofern zwei der drei Unterrichtsfächer die Unterrichtsfächer Deutsch und Mathematik sind,
2. ein abgeschlossenes Studium für das Lehramt an Grundschulen mit der Fächerkombination Doppelfach Bildende Kunst oder Doppelfach Musik und Unterrichtsfach Deutsch oder Unterrichtsfach Mathematik.

Ein Doppelfach im Sinne von Satz 1 Nummer 2 wurde mit einem im Vergleich zu einfachen Fächern höheren Anteil am Studienumfang studiert.“

5. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- 5.1 In den Nummern 2 bis 4 wird jeweils hinter der Textstelle „§ 6“ die Textstelle „Absatz 1“ eingefügt.

5.2 Es werden folgende Nummern 5 und 6 angefügt:

„5. Ein abgeschlossenes Studium für das Lehramt an Grundschulen mit drei Unterrichtsfächern, sofern zwei der drei Unterrichtsfächer die Unterrichtsfächer Deutsch und Mathematik sind, für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen (§ 6 Absatz 2):

Einmalig 50 Punkte

6. Ein abgeschlossenes Studium für das Lehramt an Grundschulen mit der Fächerkombination Doppelfach Bildende Kunst oder Doppelfach Musik und Unterrichtsfach Deutsch oder Unterrichtsfach Mathematik für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen (§ 6 Absatz 2):

Einmalig 50 Punkte“.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 25. März 2025.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das Verbot des Führens von Waffen und Messern in Verkehrsmitteln und Einrichtungen
des öffentlichen Personennahverkehrs und weiteren Gebieten**

Vom 25. März 2025

Auf Grund von § 42 Absatz 5 Satz 1 Nummern 2, 3 und 5 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. 2002 I S. 3970, 4592, 2003 I S. 1957), zuletzt geändert am 25. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 332 S. 1, 5), und § 1 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 14. März 1966 (HmbGVBl. S. 77), zuletzt geändert am 22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 183, 190), wird verordnet:

- | | |
|---|---|
| <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Die Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen und Messern in Verkehrsmitteln und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs und weiteren Gebieten vom 10. Dezember 2024 (HmbGVBl. S. 647) wird wie folgt geändert:</p> <p>1. § 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>1.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>1.1.1 In Nummer 1 wird hinter dem Wort „U-Bahnen“ die Textstelle „, S-Bahnen“ eingefügt.</p> <p>1.1.2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:</p> <p style="padding-left: 20px;">„2. in den fahrkartenpflichtigen Bereichen der U-Bahn-Haltestellen der Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft, der S-Bahn-Haltestellen der Deutschen Bahn Aktiengesellschaft und in den Haltestellen der AKN Eisenbahn GmbH und auf allen seitlich umschlossenen Zugängen zu den jeweiligen Bahnsteigen sowie in angrenzenden überdachten Bereichen, wie in den Anlagen 1 und 1a dargestellt,“.</p> <p>1.1.3 In Nummer 3 wird das Wort „und“ angefügt.</p> <p>1.1.4 Hinter Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:</p> <p style="padding-left: 20px;">„4. in den in Anlage 4 dargestellten Busumsteigeanlagen“.</p> | <p>1.2 In Satz 2 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.</p> <p>2. In § 2 Absatz 3 Satz 1 wird die Textstelle „Nummer 3“ durch die Textstelle „Nummern 3 und 4“ ersetzt.</p> <p>3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>3.1 In Nummer 1 wird hinter dem Wort „Zollverwaltung“ die Textstelle „, Mitarbeitende der Verfassungsschutzbehörden“ eingefügt.</p> <p>3.2 In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:</p> <p style="padding-left: 20px;">„8. Mitwirkende an Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen, Theateraufführungen oder historischen Darstellungen, wenn zu diesem Zweck Messer, ungeladene oder mit Kartuschenmunition geladene Schusswaffen oder Waffen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 2 WaffG geführt werden.“</p> <p>4. Die Anlagen 1a und 4 werden der Verordnung hinzugefügt. Die maßgeblichen Stücke der in den Anlagen 1a und 4 enthaltenen Karten sind beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht niedergelegt.</p> |
|---|---|

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2025 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 25. März 2025.